

# **Richtlinien der Stadt Warstein zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit vom 01.03.1995**

in der durch Euro-Anpassungsbeschluss vom 20.11.2001 beschlossenen Fassung

## **P r ä a m b e l**

Offene Jugendarbeit ist die Gesamtheit der Einrichtungen und Maßnahmen freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit einem Angebot, dass sich an deren Wünschen und Bedürfnissen orientiert und zur freiwilligen Teilnahme einlädt.

## **I. Projektförderung**

Ein Projekt umfasst die Summe aller Tätigkeiten im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

### **1. Aufgaben, Ziele und Formen:**

Junge Menschen brauchen zur Gestaltung ihrer Freizeit Angebote offener Jugendarbeit. Diese bieten ihnen Möglichkeiten zur Begegnung und Betätigung, Entspannung und Bildung, zur Artikulation und zur Selbstorganisation.

Angebote offener Jugendarbeit haben im Rahmen ihres pädagogischen Konzeptes

- Raum zu geben für Selbstgestaltung und eigene Initiative von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- kommunikative, soziale, sportliche und kulturelle Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzugreifen und zu fördern;
- Hilfe und Unterstützung bei individuellen und sozialen Problemlagen anzuregen;
- durch geschlechtsspezifische Angebote die Verantwortung des jungen Menschen gegenüber dem anderen Geschlecht zu fördern und zur Entwicklung geschlechtsspezifischer und gemeinsamer adäquater Lebensformen anzuregen;
- die Begegnung unterschiedlicher Kulturen, Alters- und Interessengruppen und das friedliche Zusammenleben junger Menschen unterschiedlicher Nationalitäten zu fördern.

Zur Erfüllung dieses Auftrages ist es notwendig, dass Angebote offener Jugendarbeit

- allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen offen stehen, egal welcher Nationalität oder Konfession;
- bei den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen ansetzen und entsprechend ihrer pädagogischen Konzeption vielfältige Angebote und Maßnahmen innerhalb und außerhalb ihres Hauses durchführen;
- bei Planung, Vorbereitung und Durchführung ihrer Angebote die Besucherinnen und Besucher möglichst beteiligen;
- ausreichende und ansprechende Räumlichkeiten nebst Ausstattung bereitstellen;
- in ihren Sozialraum eingebunden sind und ggfs. mit anderen Institutionen, Organisationen und Gruppen zusammenarbeiten;
- bei Bedarf die Erziehungsberechtigten ihrer Besucherinnen und Besucher beteiligen;
- pädagogisch qualifizierte haupt-, nebenberufliche und / oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.

Darüber hinaus soll eine zeitgemäße Beteiligung der jungen Menschen vorgesehen werden. Streetworking und andere mobile Ansätze sind möglich.

## 2. Qualifikationsanforderungen an das Personal:

### 2.1 Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Mindestanforderung:

16 bis 18 Jahre: Ausweis über einen Vorkurs zur Jugendgruppenleiterin bzw. zum Jugendgruppenleiter

ab 18 Jahre: Jugendgruppenleiterinnen- bzw. Jugendgruppenleiterausweis

Mindestalter für leitende Funktionen: 18 Jahre

### 2.2 Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter offener Jugendarbeit müssen über ein fundiertes Fachwissen im konzeptionellen und pädagogischen/ methodischen Bereich verfügen.

Leitung:

Hauptberufliche Leiterinnen und Leiter müssen eine abgeschlossene Fachhochschul- ausbildung in den Fachbereichen Sozialpädagogik/ Sozialarbeit nachweisen.

Leiterinnen und Leiter aus anderen vergleichbaren pädagogischen Berufszweigen sollen über eine mehrjährige Erfahrung in offener Jugendarbeit verfügen.

### 2.3 Honorarkräfte

Nebenberufliche Honorarkräfte, die im Rahmen der Gesamtkonzeption der Einrichtung ergänzend tätig werden, sollen eine aufgabenspezifische Qualifikation haben (z.B. Medien, Kultur, Handwerk). Sie müssen in der Lage sein, diese unter den besonderen Bedingungen offener Jugendarbeit umzusetzen.

### 2.4 Fort-, Weiter- und Zusatzausbildung

Fort-, Weiter- und Zusatzausbildung sind wünschenswert und sollen gewährt werden.

## 3. Antragsverfahren

Es findet eine dezentrale Ressourcenverwaltung statt, d.h. jeder Zuwendungsempfänger verfügt über die ihm zugewiesenen Haushaltsmittel in Eigenverantwortung. Den zum 01.01.1995 bestehenden Jugendfreizeiteinrichtungen wird bis zum 31.12.1997 eine Förderung in bisheriger Höhe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

### Verfahrensablauf:

Es wird ein Arbeitskreis aus den Trägern der einzelnen Projekte und der Verwaltung des Fachdienstes Jugendhilfe gebildet. Er wird als Arbeitskreis des Jugendhilfeausschusses eingesetzt.

Bis zum 01.09. eines Jahres ist durch die Projektträger ein Antrag auf Förderung für das folgende Jahr an den Arbeitskreis zu stellen.

Der Antrag muss Mindestangaben zur beabsichtigten Maßnahme und den voraussichtlichen Finanzierungsbedarf enthalten. Die Höhe der Eigenmittel und der feststehenden bzw. zu erwartenden Zuschüsse und Beiträge Dritter sind aufzuführen.

Der Arbeitskreis empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss die Höhe der Förderung aufgeteilt nach Projekten.

Der Jugendhilfeausschuss wendet sich an den Rat mit der Bitte, die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Auf Vorschlag des Arbeitskreises entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Verteilung der vom Rat zur Verfügung gestellten Mittel.

Erwirtschaftete Überschüsse können für andere Maßnahmen/ Projekte der offenen Jugendarbeit verwendet werden. Hierbei entscheidet bis zu einer Höhe von 1.000,00 € die Verwaltung des Fachdienstes Jugendhilfe auf Empfehlung des Arbeitskreises über die Verwendung der Mittel, bei Beträgen über 1.000,00 € entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

#### **4. Verwendungsnachweis:**

Die Verwendung ist nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis muss mindestens enthalten:

- Nachweis über die Durchführung der Maßnahme
- Kosten- und Erlösaufstellung
- Jahresverdienstbescheinigungen des Personals einschließlich der abgeführten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
- Belege über die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Jugendfreizeitstätte entstanden sind

Bis zu einer Förderungshöhe von 500,00 € ist als Verwendungsnachweis eine rechtsverbindliche Erklärung des Maßnahmeträgers mit dem Inhalt ausreichend, dass die Mittel entsprechend dem Antragszweck verwendet wurden.

Beträge bis zu einer Höhe von 25,00 € brauchen im Einzelfall nicht nachgewiesen werden.

## **II. Investitionszuschüsse:**

### **1. Gefördert werden können:**

- Erwerb, Neubau, Anbau, Umbau einer Einrichtung
- Erstbeschaffung von Einrichtungsgegenständen

### **2. Verfahrensablauf:**

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Die Anträge müssen bis zum 01.09. eines Jahres für das folgende Jahr gestellt werden.

Der Antrag muss Angaben zur beabsichtigten Maßnahme und den voraussichtlichen Finanzierungsbedarf enthalten. Bei baurechtlich genehmigungspflichtigen Vorhaben ist eine Ausfertigung des entsprechenden Antrages mit vorzulegen.

Die Höhe der vorhandenen Eigenmittel und der feststehenden bzw. zu erwartenden Zuschüsse und Beiträge Dritter sind aufzuführen.

Es sind mindestens 2 Kostenvoranschläge beizufügen.

Vor Zugang des Bewilligungsbescheides dürfen Aufträge nicht erteilt, Verpflichtungen nicht eingegangen und Maßnahmen nicht begonnen werden.

Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben muss vor Baubeginn die Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegen.

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren entspricht ansonsten dem Verfahren gem. Ziffer I.3.

### **3. Investitionszuschuss:**

Es wird ein Investitionszuschuss in Höhe der nachgewiesenen und nicht durch Eigenmittel bzw. Zuschüsse und Beiträge Dritter gedeckten Kosten gewährt.

Der Zuschuss wird bei Baumaßnahmen nach Vorlage der Schlussrechnung, sonst nach Vorlage der entsprechenden Rechnung auf Vorschlag des Arbeitskreises nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses ausgezahlt. Die Auszahlung von Abschlagsbeträgen ist möglich.

Bis zu einer Höhe von 1.000,00 € entscheidet die Verwaltung des Fachdienstes Jugendhilfe auf Empfehlung des Arbeitskreises über die Auszahlung der Mittel.

#### **4. Verwendungsnachweis**

Die Verwendung ist nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis muss mindestens enthalten:

- Nachweis über die Durchführung der Maßnahme
- Kosten- und Erlösaufstellung

Das Verfahren entspricht ansonsten dem Verfahren gem. Ziffer I.4.

### **III. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01. März 1995 in Kraft.